



Vorlage an den Landrat**betreffend Meldewesen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, Änderung des kantonalen Gesetzes vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO)**

Vom 17. Oktober 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
A. MELDEWESEN DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN UND GERICHTE	3
1. Zusammenfassung	3
2. Anstoss durch Postulat M. Göschke (2004-207) Massnahmen gegen Kinderpornographie	3
3. Einführung in die Thematik	4
4. Fehlende Regelung des Meldewesens im Kanton Basel-Landschaft	5
5. Problematik des Meldewesens und Eingrenzung	6
6. Warum auf das Kriterium "Pädophilie" und "Kinderpornographie" verzichtet wird	6
7. Umfang der Regelung eines Meldewesens	7
7.1. [Zu meldende Personen] Soll eine Meldung erfolgen	7
7.2. [zu schützender Personenkreis] Soll eine Meldung erfolgen	8
7.3. [Voraussetzungen der Meldung] Soll eine Meldung erfolgen	8
7.4. [Anlasstat] Soll eine Meldung erfolgen	8
7.5. [Zeitpunkt der Meldung] Soll eine Meldung erfolgen	8
8. Regelung des Meldewesens in anderen Kantonen	9
8.1. Kanton Basel-Stadt: bei Verfahren gegen kant. Angestellte	9
8.2. Kanton Zürich: bei Verfahren gegen kant. Angestellte und bei Lehrern	10
8.3. Kanton St. Gallen: bei Verfahren gegen kant. Angestellte	11
8.4. Kanton Bern	11
8.5. Appenzell Innerrhoden	11
8.6. Kanton Uri, Obwalden, Thurgau	12
9. Regelungen auf Bundesebene	12
9.1. Entwurf einer Bundesstrafprozessordnung - noch nicht in Kraft	12
9.2. Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte) - <u>noch nicht in Kraft</u>	13
10. Grundsatzfragen, Grundsatzentscheide	13
10.1. Zu meldende Personen	13
10.2. Betroffene Berufspersonen	13
10.3. Voraussetzungen der Meldung	14
10.4. Anlasstat - Meldung bei welchen Strafverfahren ?	14
10.5. Zeitpunkt der Meldung: erst bei rechtskräftigem Urteil oder schon im hängigen Strafverfahren ?	14
11. Regelung auf Gesetzesstufe, Art und Umfang	15

12.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	16
13.	Die Regelung im Einzelnen (in der Strafprozessordnung)	19
13.1.	Meldung nach rechtskräftiger Verurteilung	19
13.2.	Meldung während des Strafverfahrens	21
13.3.	Meldung bei einem Strafbefehl	22
13.4.	Meldung im abgekürzten Verfahren gemäss § 137 ff. StPO	22
13.5.	Meldung bei Einstellung des Verfahrens gemäss § 136 StPO	22
14.	Das Verfahren und Rechtsmittel (Beschwerde)	23
14.1.	Rechtskräftiges Urteil (§ 175a StPO) und Strafbefehl	23
14.2.	Meldung während des Strafverfahrens	23
14.3.	Abgekürztes Verfahren	24
14.4.	Einstellungsbeschluss	24
B.	FOLGEN DER MELDUNG - PRÜFUNG VON MASSNAHMEN	24
15.	Weiteres Vorgehen nach erfolgter Meldung	24
15.1.	Vorgehen bei kantonalen Mitarbeitenden - Weisung der BKSD bezüglich Lehrpersonen	25
15.2.	Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung	25
15.3.	Vorgehen bei privaten Anstellungsverhältnissen	26
C.	FOLGEN DER MASSNAHMEN	27
16.	Meldung an gesamtschweizerische Berufsregister nach abgeschlossenem kant. Verfahren (nur für kant. Anstellungsverhältnisse)	27
D.	WEITERE MASSNAHMEN UND REGELUNGEN DES BUNDES	27
17.	Einholen eines Strafregistrauszuges	27
18.	Die Regelung auf Bundesebene	28
19.	Parlamentarische Vorstösse	28
20.	Vom Bund umgesetzte Massnahmen im Bereich Internetkriminalität	28
21.	Die Revision des Strafgesetzbuches und die neue Bundesstrafprozessordnung (beide noch nicht in Kraft)	29
22.	Antrag	29

A. MELDEWESEN DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN UND GERICHTE

1. Zusammenfassung

Die Vorlage sieht die Einführung neuer Bestimmungen in die Strafprozessordnung vor, welche das Meldewesen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte regeln. Die Vorlage geht zurück auf das Postulat von Landrätin Madeleine Göschke (Massnahmen gegen Kinderpornographie).

Es soll eine Meldung an die zuständige Direktion und/oder den Arbeitgeber erfolgen, wenn eine Person strafrechtlich verurteilt wird und dies ein Delikt betrifft, bei dem eine Gefährdung weiterer Opfer möglich ist. Diese potentiellen Opfer (Minderjährige und Erwachsene) müssen zum Täter oder der Täterin in einer gewissen Beziehung stehen, nämlich in einem Betreuungs- oder Erziehungsverhältnis oder sonst wie von diesem abhängig sein. Diese Meldung erlaubt es dem Arbeitgeber oder der zuständigen Direktion, geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, falls sich diese als notwendig erweisen. Solche Massnahmen können nur eingeleitet und geprüft werden, wenn der Arbeitgeber oder die zuständige Direktion Kenntnis haben von einer entsprechenden Verurteilung.

Die Meldepflicht wird in der Regel nur bei strafbaren Handlungen gegen die körperliche und sexuelle Integrität in Frage kommen (keine Vermögensdelikte, Delikte aus dem Strassenverkehrsbereich, Delikte gegen den öffentlichen Frieden u.a.). Delikte der strafbaren Kinderpornographie kommen ebenfalls in Frage, wenn es der Schutzgedanke (Schutz potentieller Opfer) erfordert.

Die Meldung erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörde, resp. die für Strafsachen zuständigen Gerichte und daher nur im Zusammenhang mit einem Strafverfahren. Die Meldung erfolgt in der Regel erst, nachdem die rechtskräftige Verurteilung feststeht. In Ausnahmefällen, wenn eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, kann sie bereits während eines hängigen Strafverfahrens erfolgen.

2. Anstoss durch Postulat M. Göschke (2004 - 207) Massnahmen gegen Kinderpornographie

Am 24. Februar 2005 überwies der Landrat das folgende Postulat (ursprünglich Motion) von Madeleine Göschke-Chiquet an den Regierungsrat:

Sie wird immer grausamer und brutaler, die Pornographie mit Kindern: kleine Knaben und Mädchen, die vergewaltigt werden, Säuglinge, die gefoltert werden, solche Bilder gehören zum üblichen Internetprogramm von Pädophilen.

Alle Fachleute sind sich darin einig, dass die Dunkelziffer sehr hoch ist, und die Computertechnik wird immer raffinierter beim Verstecken solcher Verbrechen.

Die heutige Gesetzgebung erschwert die Bekämpfung der Kinderpornographie ausserordentlich stark:

1. Nur der Besitz solcher Bilder ist strafbar, nicht aber der Konsum. Dabei sind es die Kinderpornokonsumenten, welche letztendlich für die Herstellung der Bilder mit Vergewal-

tigung und Folter von Kindern verantwortlich sind - ohne Konsumenten keine Produzenten.

2. Besitzer solcher Bilder erhalten meist nur eine Busse oder bestenfalls bedingte Strafen, was die Täter kaum von kriminellen Handlungen abhält.

3. Die Bewilligung zur Onlineüberwachung, fast das einzige wirksame Mittel zur Aufdeckung solcher Verbrechen, ist aufgrund des BÜPF (Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) rechtlich sehr schwierig.

4. Die Strafverfolgungsbehörden von Baselland waren bei der Aktion Genesis (Nationale Aktion: Schlag gegen Pädophile) die einzigen in der Schweiz, welche Lehrer mit Besitz von Kinderpornographie nicht der Anstellungsbehörde meldeten, dies mit Hinweis auf die Unschuldsvermutung. Die Polizeiorgane durften die Schulleitung nicht warnen, als bei einem Baselbieter Primarlehrer Zehntausende Bilder der abscheulichsten Art gefunden wurden. Wie wahrscheinlich war hier die Unschuld dieses Lehrers, und wo blieb der Schutz unserer Kinder?

Die Regierung wird aufgefordert folgende Massnahmen zur Bekämpfung von Kinderpornographie und Pädophilie zu ergreifen:

1. Der Rechtsordnung anderer Kantone entsprechend ist folgende **Verordnung** zu erlassen: Nach Bestandesaufnahme des Datenmaterials bei einem angeschuldigten Lehrer und der daraus ersichtlichen Pädophilie muss die Strafverfolgungsbehörde sofortige Meldung an die Anstellungsbehörde des Lehrers erstatten.

Dem Lehrer wird diese Massnahme schriftlich mitgeteilt, damit ihm das rechtliche Gehör gewährt wird (Einsprache beim Untersuchungsrichter bzw. Verfahrensgericht).

2. Andere Pädophile, die beruflich oder ausserberuflich regelmässig mit Kindern zu tun haben (z.B. Heimleiter, Jugendgruppenleiter, Sporttrainer), sollen ebenfalls den Anstellungsverantwortlichen gemeldet werden.

3. Die **Gesetzgebung** soll wie folgt geändert werden: Lehrern und Jugendheimleitern mit nachgewiesener Pädophilie wird das Lehrer- und Heimleiterpatent entzogen.

3. Einführung in die Thematik

Die Strafbarkeit der verbotenen Handlungen im Bereich der Kinderpornographie (Anbieten, Zeigen, Überlassen, Besitz u.a.) hat die Polizei und die Justiz in jüngster Zeit vor allem mit den Aktionen Genesis und Falcon beschäftigt und die Thematik vermehrt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Drei Jahre nach dem Start der Operation Genesis waren 424 Personen (während 3 Jahren) gesamtschweizerisch verurteilt worden (198 Freiheitsstrafen und 226 Bussen).¹

Bei den im Rahmen der Aktion "Genesis" rund 20 Personen, die wegen Besitz von Kinderpornographie in unserem Kanton verurteilt wurden, befand sich eine Lehrkraft. Die ausgesprochenen Strafen variierten zwischen 3 bis 90 Tagen Gefängnis bedingt und Fr. 500 bis Fr. 25'000.-- Busse, je nach Ausmass des vorgefundenen Bildmaterials. Bei den Lehrkräften stellen die Verurteilungen wegen strafbaren Besitzes von Kinderpornographie rein zahlenmässig angesichts von rund 4'500 Lehrkräften kein häufiges Phänomen dar.

¹ 198 Urteile mit bedingten Freiheitsstrafen bis 8 Monate und 226 Bussen bis Fr. 25'000.--. Medienmitteilung BAP vom 2. September 2005.

Die Kinderpornographie bewegt die Gemüter zu Recht und führt zu teilweise sehr emotionalen Diskussionen sowie grosser öffentlicher Empörung. Gegen Kinderpornographie ist entschieden vorzugehen, sie wird nicht toleriert. Wird eine gesetzliche Meldepflicht eingeführt, gilt es zu bedenken, dass rechtsstaatliche Grenzen einzuhalten sind. Eine allgemeine "Hetze" gegen - tatsächliche oder nur vermutete - Sexualstraftäter oder andere Straftäter ist zu vermeiden. Erscheinungen wie die öffentliche Namensnennung und Veröffentlichung der verurteilten Täter im Internet, wie in den USA bekannt geworden ("black-list" für Sexualdelinquenten)² oder jetzt auch in der Schweiz ("Schweizer online als Pädophile denunziert", 20 Minuten vom 7. April 2006) stellen im Lichte unserer Rechtskultur bedenkliche Entwicklungen dar.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei den meldepflichtigen Fällen um ein Massenphänomen handelt und unzählige Meldungen erfolgen werden. Es ist jedoch umso wichtiger, im Einzelfall, in dem Schutzvorkehren dringend notwendig sind, zum Schutze weiterer potentieller Opfer eine Handhabe vorzusehen und eine Meldepflicht einzuführen,.

Die im vorliegenden Bericht aufgeworfenen Fragestellungen wurden in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der involvierten Behörden (Bildungs- Kultur- und Sportdirektion, Strafverfolgung, Justiz-, Polizei- und Militärdirektion) ausgiebig diskutiert. Die komplexe Materie erforderte einige Arbeitsgruppensitzungen, es wurden auch zwei Anhörungen durchgeführt mit den Präsidien des Verfahrens-, Straf- und Kantonsgerichts sowie mit einer Vertretung des Verbandes der Psychotherapeuten. Es galt dabei, dem Anliegen des Postulates nachzukommen und andererseits die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu berücksichtigen.

Der Begriff "Meldewesen" wird im folgenden für die Mitteilung und Information über ein Strafurteil / Strafbefehl oder ein hängiges Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde oder die Gerichte verwendet.

4. Fehlende Regelung des Meldewesens im Kanton Basel-Landschaft

Wenn ein Strafverfahren gegen eine Person eröffnet wird, erfährt dies ausser der betroffenen Person, den Parteien und den Strafverfolgungsbehörden keine aussenstehende Person auf amtlichem Weg³, es sei denn, die betroffene Person habe dies selbst öffentlich gemacht oder andere Personen hätten auf anderen Wegen davon erfahren. Eine Information an den Arbeitgeber oder eine andere behördliche oder private Stelle ist im Gesetz nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich, aus Gründen des Amtsgeheimnisses sowie des Persönlichkeits- und Datenschutzes. Widerhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht stehen unter Strafe⁴.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen (siehe dazu unten Ziffer 8), verfügt der Kanton Basel-Landschaft über kein Meldewesen. Gerichte und Behörden haben in unserem Kanton in konkreten Einzelfällen immer wieder die unbefriedigende Erfahrung gemacht, dass sie von

² <http://www.nsopr.gov/>.

³ Schweigepflicht gemäss § 38 des kantonalen Personalgesetzes [SGS 150], Aktengeheimnis gemäss § 27 der kantonalen Strafprozessordnung [StPO, SGS 251], §§127, 174, 175, 176 Abs. 4 und 224 StPO, e contrario.

⁴ Art. 293 StGB Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen und 320 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses. Art. 320 konsumiert den Art. 293 (Trechsel, Schweiz. StGB, Kurzkommentar Art. 320 Rz 14).

solchen Fällen wissen, jedoch keine gesetzliche Handhabe besitzen, um den Anstellungs- oder Bewilligungsbehörden oder dem Arbeitgeber Meldung zu machen. Konkrete Fälle im Kanton Basel-Landschaft waren zum Beispiel ein Pfleger, welcher im Spital eine erwachsene Patientin geschändet hat, Therapeuten, die strafbare sexuelle Übergriffe auf ihre Patientinnen verüben und andere.

Erfährt weder der Arbeitgeber noch eine allfällige Bewilligungsbehörde von strafbaren Handlungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besteht keine Möglichkeit, weiteren möglichen Delikten vorzubeugen, Massnahmen zu ergreifen (vgl. dazu Kapitel B, Ziffer 15) und potentielle weitere Opfer zu schützen. Die straffällig gewordene Person kann weiterhin an ihrer Arbeitsstelle tätig sein, ohne dass geprüft werden kann, ob sie eine Gefahr für weitere potentielle Opfer darstellt.

5. Problematik des Meldewesens und Eingrenzung

Die Thematik des Meldewesens zeigt einen Interessenkonflikt auf: Es ist einerseits ein Anliegen, den Schutz der körperlichen und seelischen Integrität potentieller Opfer sicherzustellen. Nur bei Kenntnis von Vorfällen kann gehandelt werden.

Demgegenüber steht während eines hängigen Strafverfahrens die Unschuldsvermutung eines Verdächtigten und dessen Interesse, nicht vorverurteilt zu werden. Eine Meldung sollte daher - wenn eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird - grundsätzlich erst erfolgen, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Bei einem Verurteilten gilt es, dessen Persönlichkeitsschutz und Recht auf Geheimspähre zu wahren. Die Information, dass eine Verurteilung erfolgt ist, darf nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Denn, einen einmal entstandenen Ruf eines Kinderschänders oder Sexualdelinquenten wieder zu beseitigen, erweist sich als äusserst schwierig. Ein entsprechender Ruf kann eine Existenz ruinieren. Die Tatsache der Stigmatisierung eines Betroffenen und deren Folgen müssen gebührend berücksichtigt werden und können nicht leichthin übergangen werden. Hat sich ein Ruf erst einmal in der Öffentlichkeit verbreitet, wird die betreffende Person (und allenfalls deren Angehörige) diesen nicht mehr los.

Es hat daher in jedem Einzelfall eine sorgfältige Interessensabwägung stattzufinden. Es müssen Kriterien bestimmt werden, wann eine Meldung erfolgen soll. Ein flächendeckendes Meldesystem bei Vorliegen jedwelchen Verdachts auf Straftaten ist weder erwünscht, noch hilfreich, geschweige denn entspricht es rechtstaatlichen Prinzipien. Der Grund für eine Meldung, der zu schützende Personenkreis sowie die Umschreibung der Straftaten, bei denen eine Meldung erfolgen soll, sind präzise zu definieren.

6. Warum auf das Kriterium "Pädophilie" und "Kinderpornographie" verzichtet wird

Das Postulat Göschke thematisiert die Kinderpornographie, die Lehrerberufe sowie die kinderbetreuenden Funktionen (Trainer, Sportlehrer etc.) und legt den Fokus auf diese. Die Begriffe sollen hier kurz ausgeführt werden:

Kinderpornographie: Definition der strafbaren Handlungen gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch (Art. 197 Ziff. 3 StGB). Herstellen, Einführen, Lagern, in Verkehr bringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Überlassen, Zugänglich machen, Erwerb, Beschaffen oder Besitzen von pornographischem Material mit Kindern. Dies beinhaltet pornographische Schriften-, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen.

Konsumenten von Kinderpornographie: Bei den Kinderpornographiekonsumenten kann es sich um pädophile oder auch nicht pädophil veranlagte Personen (meist Männer) handeln. Der Konsum allein ist gemäss heutigem Recht nicht strafbar. Der Kanton Basel-Landschaft hat am 12. Januar 2006 eine Standesinitiative beschlossen, welche die Strafbarkeit auch des Konsums von Kinderpornographie verlangt.

Pädophilie wird als Begriff im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) nicht verwendet, ebensowenig die sexuelle Ausbeutung oder der sexuelle Missbrauch. Das StGB spricht von strafbaren sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren.

Gemäss der internationalen Klassifizierung psychischer Störungen (ICD-10) wird die Pädophilie als Störung der Sexualpräferenz bezeichnet (F 65.4). Es handelt sich um eine sexuelle Präferenz für Kinder, die sich zumeist in der Vorpubertät oder im frühen Stadium der Pubertät befinden.⁵ Die Pädophilie als solche ist erst strafbar, wenn es zu sexuellen Handlungen gemäss der Definition des Strafgesetzbuches kommt. Ob eine Pädophilie vorliegt oder nicht, ist ohne medizinische/psychiatrische Diagnose und ohne strafbare Handlung kaum feststellbar, sofern sich der Betroffene nicht von selbst dazu bekennt. In der Regel ist eine Pädophilie erst dann erkennbar, wenn es zu einer strafbaren Handlung oder einem Versuch dazu kommt und allenfalls in diesem Zusammenhang eine medizinische/psychiatrische Diagnose gestellt wird.

Die Anknüpfung an den Begriff der Pädophilie erscheint aus mehreren Gründen als nicht geeignet, um dem zu schützenden Rechtsgut (möglichst Verhinderung weiterer Delikte und Schutz der Opfer) zu begegnen. Einerseits ist die Pädophilie nicht ohne weiteres feststellbar, andererseits stellen nicht alle Pädophilen eine tatsächliche Gefahr dar. Die Schlussfolgerung "pädophil = gefährlich" kann nicht gezogen werden. Dies wäre auch rechtstaatlich bedenklich, da es nach dem heutigen Wissensstand keinen Nachweis gibt, der eine solche Schlussfolgerung rechtfertigen würde. Viel aussagekräftiger ist, auf die (nachweisbare) Tatsache eines Strafverfahrens abzustellen. Daher soll das Strafverfahren die Grundlage einer Meldepflicht bilden.

7. Umfang der Regelung eines Meldewesens

Im Zusammenhang mit einer neuen Regelung stellen sich noch weitere Fragen, wie zum Beispiel die folgenden:

7.1. [Zu meldende Personen] Soll eine Meldung erfolgen

- nur bei Angestellten (kantonales und kommunales Personalrecht oder auch privatrechtliche Anstellungsverhältnisse ?)

⁵ Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10.

- auch bei selbständig Erwerbenden ?
- auch bei Personen, welche in einem anderen Kanton wohnen oder ausserkantonal arbeiten ?
- nur bei Personen, welche andere Personen betreuen, pflegen oder beaufsichtigen oder auch bei Personen, die nicht von Berufes wegen andere Personen "betreuen" ? (z.B. technische Berufe, IT-Berufe, Verkauf, Versicherungswesen, Bauarbeitende, Raumpfleger, Fahrer, Waldarbeiter, Forschende, kaufm. Angestellte, Angestellte in Chemie und Forschung, Elektronik etc.).

7.2. [zu schützender Personenkreis] Soll eine Meldung erfolgen

- nur wenn Minderjährige betroffen sein könnten oder auch bei erwachsenen Personen ?
- nur wenn diese Personen vom Angeschuldigten/Täter "betreut" oder beaufsichtigt werden ?

7.3. [Voraussetzungen der Meldung] Soll eine Meldung erfolgen

- nur wenn weitere potentielle Opfer gefährdet und schutzbedürftig sind oder automatisch bei jedem Strafverfahren/jeder strafrechtlicher Verurteilung ?
- wenn eine Verletzung von Berufspflichten in Frage steht ?

7.4. [Anlasstat] Soll eine Meldung erfolgen

- bei jeglicher Art von Straftaten (strafbare Handlungen gegen die körperliche und sexuelle Integrität, gegen das Vermögen, gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich, gegen die öffentliche Gesundheit, gegen den öffentlichen Verkehr, gegen den öffentlichen Frieden, Strassenverkehrsdelikte etc.) ?
- nur bei strafbaren Handlungen in Ausübung des Berufes oder auch bei strafbaren Handlungen in der Freizeit ?

7.5. [Zeitpunkt der Meldung] Soll eine Meldung erfolgen

- auf jeglichen geäusserten Verdacht hin oder erst bei rechtskräftiger Verurteilung ?
- bereits bei Einleitung eines Strafverfahrens, auch bei einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens mangels Beweisen oder auf Verlangen des Opfers ?

Mit der Schaffung eines Meldewesens wird ein Grundrecht des Betroffenen eingeschränkt, nämlich das Persönlichkeitsrecht, welches die Würde und Ehre sowie die Privatsphäre schützt (vgl. die Rechtsprechung des Bundesgerichts, z.B. BGE 107 Ia 56 betr. Schutz des guten Rufes; BGE 107 Ia 148 betr. persönliche Geheimnisse; BGE 113 Ia 257 betr. Sammlung und Speicherung von persönlichkeitsbezogenen Daten). Das Meldewesen tangiert ebenfalls das Datenschutzgesetz sowie den Grundsatz des Aktengeheimnisses im Strafver-

fahren (siehe dazu oben Fussnote 3). Den Persönlichkeitsschutz gewährt auch Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat— und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen, unter denen dieses Recht eingeschränkt werden kann:

"Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist (..) zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer." (Art. 8 Abs. 2 EMRK).

Wird das Persönlichkeitsrecht eingeschränkt, ist hierfür eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse erforderlich. Zudem hat eine Verhältnismässigkeitsprüfung stattzufinden. Das Interesse der Öffentlichkeit an einer Meldepflicht muss höher zu gewichten sein als das Recht des Betroffenen auf Einhaltung seines Persönlichkeitsrechts. Dieses Interesse ist sachlich zu begründen. Es genügt nicht, eine persönliche Missbilligung, ein moralisches Urteil oder die Verwerflichkeit einer Handlung zum Anlass zu nehmen, um eine Meldepflicht einzuführen, sondern der Grund für eine Meldung, das Schutzobjekt und das öffentliche Interesse sind einerseits klar zu begründen und andererseits klar einzugrenzen.

Es zeigt sich auch, dass die meisten anderen Kantone, welche eine Meldepflicht kennen, auf den Schutzgedanken abgestellt haben.

8. Regelung des Meldewesens in anderen Kantonen

Es erscheint zweckmässig, sich einen Überblick über die Regelung in anderen Kantonen zu verschaffen (unter Ziffer 8 unten folgt die Übersicht auf Bundesebene).

8.1. Kanton Basel-Stadt: bei Verfahren gegen kant. Angestellte

Der Kanton Basel-Stadt hat eine Meldepflicht geregelt. Diese Regelung findet sich jedoch nur auf Reglementsstufe⁶.

3. Berichterstattung über besondere Fälle

1 Ist gegen einen Beamten, ein Mitglied einer Behörde oder einen Notar ein Strafverfahren eingeleitet worden, so hat dies der Erste Staatsanwalt dem Vorsteher des Justizdepartementes umgehend mitzuteilen.

Ebenso gibt er ihm ohne Verzug Kenntnis von anderen Verfahren von besonderer Tragweite.

2 Der Vorsteher des Justizdepartementes orientiert den Gesamtregierungsrat, wenn dies geboten erscheint.

Zusätzlich enthält die Strafprozessordnung eine Regelung: das Meldewesen beschränkt sich hier auf die kantonalen Angestellten und Notare, privatrechtliche Anstellungsverhältnisse sind nicht erfasst. Andererseits ist der Anwendungsbereich sehr breit: sobald ein Strafverfahren

⁶ Ziffer 3 des Reglements betreffend Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission (SGS 154.940).

eröffnet wird, erfolgt eine Meldung, ungeachtet der Art der beruflichen Tätigkeit und der Art des Deliktes.

§ 101 der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 (GS 257.100)

2 Die Staatsanwaltschaft ist jedoch befugt, wenn hiefür berechnigte Interessen vorliegen, Auskunft zu erteilen oder Einsicht in die Akten zu gewähren.

8.2. Kanton Zürich: bei Verfahren gegen kant. Angestellte und bei Lehrern

Der Kanton Zürich meldet Strafverfahren von Staatspersonal, wenn das konkrete Fehlverhalten für den Bund, den Staat oder die Gemeinde als Arbeitgeber unzumutbar ist, aufgrund der Schwere des Deliktes oder weil das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung dadurch effektiv geschmälert würde⁷. Die Meldung erfolgt ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage, gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz (§ 5 lit. b, Unentbehrlichkeit der Daten/Information zur Erfüllung einer klar umschriebenen Aufgabe) und erst nach rechtskräftig abgeschlossenem Strafverfahren.

Bei Lehrpersonen wird wie folgt verfahren⁸:

34.11 Orientierung der Bildungsdirektion über Strafverfahren gegen Lehrpersonen (Auszug)

(...)

3. In Strafuntersuchungen gegen Lehrpersonen sind daher der Bildungsdirektion ohne Verzug durch ein separates und datenschutzkonformes Schreiben auf dem Dienstweg über die Staatsanwaltschaft mitzuteilen:

- a) die Eröffnung und der Abschluss eines Strafverfahrens stets, wenn eine Gefährdung der Interessen von Minderjährigen durch den Angeschuldigten zu befürchten ist, namentlich im Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen nach dem 1., 4. und 5. Titel der besonderen Bestimmungen des StGB sowie wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz; im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen nur dann, wenn ein hinreichender Tatverdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen besteht, welches die Vertrauenswürdigkeit oder die weitere berufliche Verwendung der Lehrperson erheblich in Frage stellt;
- b) ...
- c) Eine anderweitige rechtskräftige Verurteilung mit Strafbefehl, wenn sie aufgrund eines Fehlverhaltens erfolgt ist, welches die weitere Verwendung der Lehrkraft in Frage stellt oder das Ansehen der Behörde sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese erheblich schmälern könnte.

5. Da der Entzug des Fähigkeitszeugnisses nur die Beschäftigung an öffentlichen Schulen des Kantons Zürich, nicht aber die Berufsausübung an Privatschulen oder in anderen Kantonen ausschliesst, wird in jedem Falle, der zur gerichtlichen Beurteilung gelangt, zu prüfen sein, ob einem Angeklagten im Hinblick auf die Gefährdung der Jugend die Lehrtätigkeit überhaupt zu untersagen sei. Der Bezirksanwalt soll gegebenenfalls ein Berufsverbot im Sinne von Art. 54 StGB beantragen.

6. Gesuche der Bildungsdirektion um Akteneinsicht sind gemäss Ziffer 34.10.5 zu behandeln.

Für Lehrer besteht zudem eine explizite Regelung in § 5 der Lehrpersonalverordnung (SGS 412.311).

⁷ Weisungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich für die Untersuchungsführung Ziff. 34.10 (www.zh.ch -> Oberstaatsanwaltschaft, Weisungen).

⁸ vgl. Weisungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

§ 5. Gemeindeschulpflegen, Strafbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn das der Lehrperson vorgeworfene Verhalten entweder

- a) die körperliche oder die seelische Integrität der Schülerinnen oder Schüler unmittelbar gefährdet oder verletzt oder
- b) ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Art und Weise schwer beeinträchtigt.

8.3. Kanton St. Gallen: bei Verfahren gegen kant. Angestellte

Art. 74 der Strafprozessordnung des Kantons St. Gallen (SGS 962.1) ermächtigt die Strafverfolgungsbehörde zur Meldung an die zuständige Behörde:

Erweisen sich im Rahmen eines Strafverfahrens, vormundschaftliche, Sozialhilfe- oder andere nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig, wird der zuständigen Behörde Meldung gemacht.

Bei Strafverfahren wegen Kinderpornographie im speziellen wurde eine neue Praxis entwickelt. Grundsätzlich erfolgt eine Meldung an die Anstellungsbehörde. Zuvor wird die betroffene Person informiert und eine Frist von 5 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Ist

die betroffene Person gegen eine Meldung, nimmt die Staatsanwaltschaft eine Güterabwägung vor und erlässt eine Verfügung, ob eine Meldung erfolgen soll oder nicht.

8.4. Kanton Bern

Gemäss Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes über das Strafverfahren (BSG 321.1) ist die Verfahrensleitung berechtigt, die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen:

Orientierung anderer Behörden

3 Sind Schutzvorkehrungen nötig, namentlich solche fürsorglicher oder vormundschaftlicher Art, informieren die mit dem Fall befassten Organe die zuständige Behörde. Sie sind berechtigt, dieser auf Ersuchen die nötigen Angaben zu übermitteln.

4 Gibt ein Strafverfahren Anlass zur Prüfung administrativer Massnahmen, ist die Verfahrensleitung berechtigt, die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und ihr die zweckdienlichen Unterlagen zu übermitteln. Im Vorverfahren hat sie die Zustimmung des Präsidiums der Anklagekammer einzuholen.

Der Generalprokurator des Kantons Bern hat die Untersuchungsbehörden angewiesen, Fälle mit Strafverfahren wegen Gefährdung, Missbrauch oder Schädigung von Kindern durch eine Lehrkraft der Erziehungsdirektion zu melden.

8.5. Appenzell Innerrhoden

Art. 19bis der Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (GS 321):

Meldungen an Behörden und Privatpersonen

1 Zeigt sich während eines Strafverfahrens die Notwendigkeit vormundschaftlicher, fürsorglicher oder anderer nicht strafrechtlicher Massnahmen, so sind der zuständigen Behörde die geeigneten Meldungen zu machen.

2 Die im Interesse eines Schutz- oder Hilfsbedürftigen liegenden Aufschlüsse dürfen auch Privatpersonen gegeben werden.

8.6. Kanton Uri, Obwalden, Thurgau

Ähnliche Regelung wie Kanton Appenzell.⁹

Würdigung der kantonalen Regelungen

Die Mehrzahl der aufgezeigten Kantone beschränken ihr Meldewesen auf den Fall, dass sich während des Strafverfahrens zeigt, dass vormundschaftliche, fürsorgerische oder andere nicht strafrechtliche oder administrative Massnahmen notwendig werden. Bei diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber wohl weniger an Fälle gedacht, wie sie im Postulat Göschke erwähnt werden.

9.

10. Regelungen auf Bundesebene

9.1. Entwurf einer Bundesstrafprozessordnung - (es liegt erst die Botschaft vor)

Art. 73 Meldung an andere Behörden

¹

² Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

³ Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden.

⁴ Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Meldungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.

Diese Meldepflichten beschränken sich auf die geschädigte Person und deren Angehörige (Absatz 2) oder auf Unmündige, wenn diese als Opfer oder als Angeschuldigte in einem Strafverfahren involviert sind (Absatz 3). Die Meldung erfolgt zudem nur an die Vormundschafts- und Sozialbehörden. Diese Regelung geht zu wenig weit, weshalb eine kantonale Regelung trotzdem notwendig ist.

Absatz 4 sieht in diesem Sinne ausdrücklich vor, dass die Kantone eigene gesetzliche Regelungen schaffen können. Allerdings wird diese Meldungspflicht nur auf Behörden beschränkt. D.h., dass die Kantone keine Meldungen der Strafbehörden an Private regeln dürfen. Da die Vorlage noch nicht im Parlament beraten worden ist, kann es noch einige Änderungen geben. Mit einem Inkrafttreten wäre zudem frühestens in 3 bis 4 Jahren zu rechnen. Da die in der Bundesstrafprozessordnung vorgesehene Regelung noch sehr unbestimmt ist, hat sie zum heutigen Zeitpunkt keinen verbindlichen Charakter für die kantonale Gesetzgebung.

⁹ OW: Art. 19 StPO (GS 320.11); UR: Art. 37 StPO (GS 3.9222); TG: Art. 48 der StPO (GS 312.1).

9.2. Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte)- noch nicht in Kraft¹⁰

Art. 42 Amtshilfe

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der kantonalen Aufsichtsbehörde unverzüglich Fälle, welche die Berufspflichten verletzen könnten.

Tritt das Medizinalberufegesetz in Kraft, wäre eine Meldepflicht geregelt, allerdings nur für die Berufsgattungen Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte. Die geplante Regelung auf Bundesebene reicht daher nicht aus, um ein Meldewesen im Sinne der Anliegen des Regierungsrates und der Postulantin zu gewährleisten. Auf eine eigene kantonale Regelung kann daher nicht verzichtet werden.

11. Grundsatzfragen, Grundsatzentscheide

Der Regierungsrat befürwortet die Stossrichtung des Postulates und die Einführung einer Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte. Eine solche Meldepflicht ist in vielen Kantonen geregelt sowie auch für den Bund vorgesehen (Bundesstrafprozessordnung, noch nicht in Kraft).

Um es vorweg zu nehmen, eine umfassende Regelung, die alle Konstellationen erfasst (siehe dazu Fragestellungen oben Ziffer 7.1. bis 7.5.) ist nicht möglich, resp. würde mit einer uferlosen Bestimmung enden, die eine Flut von meldepflichtigen Fällen auslösen würde. Dies ist weder erwünscht noch rechtlich zu rechtfertigen. Es muss daher eine Gewichtung vorgenommen werden und es ist zu entscheiden: Was genau soll geschützt werden ?

10.1. Zu meldende Personen

Wird die Meldepflicht in der Strafprozessordnung integriert, knüpft sie an das Strafverfahren an. Dies betrifft sowohl öffentlichrechtliche wie auch privatrechtliche Anstellungsverhältnisse. Andererseits ist zu fragen: sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden gemeldet werden, sobald ein Strafverfahren eröffnet wird ?

Stellungnahme des Regierungsrates: Der Anwendungsbereich wird sehr weit und es ist sachlich nicht zu begründen, wenn jedes Strafverfahren, ungeachtet der Art des Deliktes oder der möglichen Auswirkungen, Anlass für eine Meldung geben würde. Es besteht weder ein Interesse noch eine Notwendigkeit für ein flächendeckendes Meldewesen. Eine Meldepflicht ist nur zu rechtfertigen, wenn sie aufgrund einer Gefährdungssituation (Gefährdung weiterer potentieller Opfer) erfolgt oder aus Gründen des Schutzes (Schutz weiterer potentieller Opfer).

10.2. Betroffene Berufspersonen

Das Postulat Göschke nennt nebst den Lehrpersonen auch Sporttrainer, Heimleiter, Jugendgruppenleiter etc.

¹⁰ Botschaft vom 3. Dezember 2004, 04.084. Einstimmige Annahme im NR und SR am 23.6.2006.

Stellungnahme des Regierungsrates: Aufgrund der Schutzbedürftigkeit in verschiedenartigen Betreuungsverhältnissen ist eine Meldepflicht in unterschiedlichen Berufszweigen angezeigt. Nebst Lehrkräften sind auch Heimleiter, HeimerzieherInnen, Kleinkinderziehende, Kindergartenlehrpersonen, Pflege- und Medizinalpersonal etc. von einer Meldepflicht zu erfassen.

10.3. Voraussetzungen der Meldung

Genügt allein die Tatsache, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird oder ist überdies eine Gefährdungssituation für potentielle Opfer oder ein anderes Kriterium (z.B. Verletzung von Berufspflichten) zu fordern? Was, wenn eine Person zu Hause oder in der Freizeit Gewalt ausübt (z.B. häusliche Gewalt, Schlägerei in der Freizeit, Tötlichkeiten etc.). Besteht ein öffentliches Interesse daran, von jeglicher Art Straftaten zu erfahren?

Stellungnahme des Regierungsrates: Für ein uneingeschränktes Meldewesen besteht weder ein öffentliches Interesse noch wäre dies verhältnismässig. Auch das Postulat verlangt kein derart weites Meldewesen. Es besteht jedoch ein grosses öffentliches Interesse daran, potentielle Opfer zu schützen und (weitere) Straftaten vorzubeugen. Der Regierungsrat befürwortet das Kriterium der Gefährdung resp. den Schutzgedanken, welches Voraussetzung einer Meldung sein soll.

10.4. Anlasstat - Meldung bei welchen Strafverfahren?

Soll eine Meldung erfolgen bei jedem Strafverfahren oder Urteil, ungeachtet dessen, welches Delikt begangen wurde? Genügt ein Vermögensdelikt, um eine Meldung zu machen, z.B. ein Diebstahl? Eine Urkundenfälschung? Soll eine Meldung erfolgen bei jeder Verkehrsbusse? Ist ein sehr weiter Anwendungsbereich für eine Meldung erwünscht?

Stellungnahme des Regierungsrates: Hier hat eine Eingrenzung zu erfolgen. Aufgrund der Zielsetzung des Postulates und wenn eine Gefährdung/Schutzmassnahmen als Voraussetzungen gelten, werden nur die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität als Anlasstat in Frage kommen (1. und 5. Titel des Strafgesetzbuches). Dies wird auch im Gesetzestext so verankert.

10.5. Zeitpunkt der Meldung: erst bei rechtskräftigem Urteil oder schon im hängigen Strafverfahren?

Wegen des Grundsatzes der Unschuldsvermutung (Art. 6 Ziffer 2 EMRK) gilt ein Angeschuldigter bis zum Zeitpunkt einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Es ist daher äusserst heikel, im Zeitpunkt vor einer Verurteilung eine Meldung zu machen, die weitreichende Konsequenzen haben kann, wenn nicht einmal die Schuld des Angeschuldigten feststeht resp. die Verurteilung erfolgt ist.

Stellungnahme des Regierungsrates: Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst, eine Meldung noch vor einer rechtskräftigen Verurteilung vorzusehen. Angesichts der Tatsache, dass Strafverfahren sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken können (z. B. wegen Einholung von medizin./psychiatrischen Gutachten, Ausschöpfung der gesamten Beschwerdemöglichkeiten) und in gewissen Fällen Schutzvorkehren dringend notwendig

sind, muss eine Meldung auch bereits *vor* der rechtskräftigen Verurteilung möglich sein. Als Grundsatz soll eine Meldung erst nach der rechtskräftigen Verurteilung erfolgen, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Angeschuldigte zum Beispiel ein volles Geständnis abgelegt hat, einschlägige Vortrafen bekannt sind oder aus anderen Gründen eine Rückfallgefahr anzunehmen ist, soll eine Meldung auch vor der rechtskräftigen Verurteilung möglich sein. Es kann zudem auf die Regelung in anderen Kantonen verwiesen werden, in denen einzig an die Tatsache angeknüpft wird, dass ein Verfahren eröffnet wurde (s. zum Beispiel Basel-Stadt, Ziff. 8.1 oben).

Der Grund für eine Meldung vor der rechtskräftigen Verurteilung besteht in einer unmittelbaren Gefährdung, die nicht durch andere Massnahmen wie z. B. der Untersuchungshaft, abgewendet werden kann.

12. Regelung auf Gesetzesstufe, Art und Umfang

Aufgrund des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, ist die Meldepflicht in einem Gesetz im formellen Sinn und nicht bloss auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Strafprozessordnung (Gesetz) bietet den Vorteil, dass sie an ein Strafverfahren anknüpft und damit nicht nur für Kantonsangestellte zur Anwendung gelangt sondern für jede Person, gegen die in unserem Kanton ein entsprechendes Strafverfahren eröffnet wird. Zudem können Fälle mit ausserkantonalem Konnex (Wohnsitz oder Arbeitgeber in einem anderen Kanton) ebenfalls erfasst werden.

Eine Meldung kommt sowohl im ordentlichen Verfahren, welches mit einem Urteil endet (Verurteilung oder Freispruch) als auch im Strafbefehlsverfahren zur Anwendung. Auch wenn beim Strafbefehlsverfahren nur Strafen bis 6 Monate ausgesprochen werden können (§ 7 lit. b StPO), können solche Fälle auch notwendige Schutzvorkehrungen erforderlich machen (zum Beispiel Verurteilungen weg. Kinderpornographie, die meisten Fälle wurden bisher im Strafbefehlsverfahren erledigt).

13. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass die Vorlage von allen Vernehmlassungsteilnehmern befürwortet wird. Dennoch geben fast alle Vernehmlassungsteilnehmer auch ihren Bedenken Ausdruck und weisen auf einen restriktiven, verantwortungsvollen Umgang mit der Meldepflicht hin, welcher eine sehr sorgfältige Interessenabwägung voraussetzt (CVP, FDP, SP, Anwaltsverband BL). Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer befürworten die Meldepflicht nach Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung, doch wird eine weitergehende Meldepflicht, insbesondere während des Strafverfahrens, bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder im Strafbefehlsverfahren von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt. Das Kantonsgericht stellt die Frage, ob nicht eine umfassendere Regelung des Meldewesens geschaffen werden soll, die Meldepflicht könnte in einem generellen neuen Paragraphen bis zum Inkrafttreten der Bundesstrafprozessordnung umfassender geregelt werden. Im Einzelnen:

Die CVP begrüsst die generelle Stossrichtung des Entwurfs. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Meldung während eines Strafverfahrens Gefahren birgt (Unschuldsvermutung). Das zu berücksichtigende Persönlichkeitsrecht der zu meldenden Person sollte im Gesetz verstärkt zum Ausdruck kommen (restriktive Handhabung des Meldewesens). Andernfalls bestehe das Risiko von Entschädigungsforderungen von zu Unrecht gemeldeten Personen.

Die FDP befürwortet die vorgesehene Meldepflicht und deren Anwendungsbereich, welcher sich nicht nur auf Lehrer beschränkt. Die Meldepflicht sei neuartig für unseren Kanton. Begrüsst wird, dass nicht an die Begriffe Kinderpornografie und Pädophilie angeknüpft wird. Die Problematik liege im Interessenskonflikt zwischen dem Schutz potentieller Opfer und dem Persönlichkeitsrecht des Täters.

Die SP bekundet eine allgemeine Skepsis bei Grundrechtseingriffen. Dem Grundrechtsschutz sei sehr sorgfältig Rechnung zu tragen. Ansonsten stimmt die SP der Vorlage ohne weitere Anträge zu.

Die SVP erklärt das Vorgehen gegen Gewalt und Kriminalität zu einem ihrer zentralen Anliegen, die Meldepflicht zum Schutz der Opfer stelle daher eine sinnvolle Massnahme dar. Das Meldewesen während eines hängigen Strafverfahrens wird als heikel erachtet. Daher schlägt die SVP eine Einschränkung vor: nur bei vollumfänglichem Geständnis. Was ist vorzukehren, wenn der Arbeitgeber selbst Täter ist? Vorschlag einer Neuformulierung und Ausweitung auf alle Personen.

Die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände begrüsst den Grundsatz einer Meldepflicht nur bei strafbaren Handlungen gegen die körperliche und sexuelle Integrität. Sensibel sei die Meldepflicht während des noch hängigen Verfahrens, diese müsse verantwortungsbewusst angewendet werden. Eine Schulung und Kontrolle der mit der Durchführung der Meldungen betrauten Instanzen empfehle sich, damit keine Flut von Meldungen produziert werde.

Der basellandschaftliche Anwaltsverband hält fest, dass eine sorgfältige Interessenabwägung stattzufinden habe, ob eine Meldung gemacht werde oder nicht. Nur wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem Schutzbedürfnis und Gefährdung auszugehen ist, sei eine

Meldung statthaft. Bedenken werden wegen der Meldung an private Arbeitgeber geäussert, diese hätten keine Schweigepflicht.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden begrüsst die vorgeschlagene Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, damit die Gemeinden als Arbeitgeberinnen ggf. Massnahmen erwägen können. Die Gemeinden haben sich ausdrücklich oder implizite der Vernehmlassung des VBLG angeschlossen. Für diejenigen Gemeinden, welche keine Stellungnahme eingereicht haben, gilt die Vernehmlassung des VBLG.

Die Gemeinde Aesch gibt zu bedenken, dass zum Schutz der eigenen Kinder einer verurteilten Person eine Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz notwendig sei, falls unmündige Kinder im gleichen Haushalt leben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Die Meldung während des Strafverfahrens (§ 27 [neu 27a]) wird abgelehnt vom Anwaltsverband BL. Einer konkreten und unmittelbaren Gefährdung könne mit anderen Massnahmen (z.B. Inhaftierung) begegnet werden. Als heikel wird die Bestimmung erachtet von der Gemeinde Arboldswil.

Für die Beibehaltung, aber restriktive Anwendung spricht sich die CVP aus. FDP, CVP und die Gemeinde Aesch sprechen sich explizite für eine detailliertere Regelung des Verfahrens in § 27a aus. Die SVP möchte den § 27a nur bei Vorliegen eines vollen Geständnisses anwenden. Einige Vernehmlassungsteilnehmer können sich mit § 27a einverstanden erklären, wenn der Verfahrensweg gesetzlich verankert würde (CVP, FDP).

Eine Meldung im Strafbefehlsverfahren (§133) wird abgelehnt von der CVP und dem Anwaltsverband BL mit der Begründung, Delikte, welche im Strafbefehlsverfahren beurteilt würden, seien wegen der geringen Strafandrohung von nur 6 Monaten von vornherein als zu leichte Delikte zu betrachten, welche keine Meldepflicht auszulösen vermögen.

Gemäss CVP, FDP, Kantonsgericht und dem Anwaltsverband BL sei bei Verfahrenseinstellungen keine Meldepflicht vorzusehen (§ 136). Das Kantonsgericht hat ebenfalls Bedenken bei Meldungen trotz Freispruch. Dies sei mit der Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren. Vorgeschlagen wird eine Meldung nur dann, wenn zuvor - während des Strafverfahrens - bereits eine Meldung erfolgt ist, zur Information über den Verfahrensausgang. Dies wäre zum Vorteil des Angeschuldigten / Freigesprochenen.

Vorschlag einer Formulierung (KGer): Ergänzung von § 175a Absatz 1 letzter Halbsatz:

"Wenn bereits eine Meldung gemäss § 27a erfolgt ist, muss auch ein rechtskräftiger Freispruch, eine Verfahrenseinstellung oder ein Nichtfolgegeben mitgeteilt werden."

Die SVP befürwortet eine Ausweitung des zu schützenden Personenkreises (betreute Personen) auch auf Arbeitskollegen und -kolleginnen sowie Kunden. Auch hier könne eine mögliche Gefährdungssituation vorliegen. Die gefährdeten Personen seien zu konkretisieren (Gemeinde Arboldswil).

Die Gemeinde Gelterkinden hat eine Ausweitung auf weitere Deliktsarten vorgeschlagen (z.B. Vermögensdelikte). Die Gemeinde Therwil gibt zu Bedenken, dass der Empfängerkreis einer Meldung eingeschränkt werden sollte. Das Gegenteil, nämlich eine Ausweitung der Empfänger einer Meldung befürwortet hingegen die Stadt Liestal.

Eine Regelung für Verbände und Vereine fordern die CVP, der Rechtsdienst des Regierungsrates sowie die Gemeinde Aesch.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer befürworteten die ausdrückliche Nennung der Straftaten, welche eine Meldepflicht auslösen können, nämlich die Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität (CVP, FDP, Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, Staatsanwaltschaft).

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens:

Der Regierungsrat ist sich der verantwortungsvollen Aufgabe, die den zuständigen Behörden und Gerichten, welche über eine Meldung zu entscheiden haben, neu zukommt, bewusst. Es hat hier eine sehr sorgfältige Interessenabwägung stattzufinden, zwischen dem Persönlichkeitsschutz eines Angeschuldigten oder Verurteilten und dem Schutzbedürfnis möglicher Opfer.

In diesem Wissen wurde daher die Meldepflicht möglichst restriktiv formuliert und als Grundsatz erfolgt die Meldung nur nach Verurteilung. Nur in begründeten Fällen (unmittelbare Gefährdung, welche nicht anders abgewendet werden kann) soll eine Meldung noch vor einem Urteil oder Strafbefehl ermöglicht werden. Die zuständigen Behörden und Gerichte verfügen über eine langjährige und breite Erfahrung im Umgang mit Strafverfahren, so dass von einer sorgfältigen Anwendung der Bestimmung ausgegangen werden kann. Der betroffenen Person steht zudem der Rechtsmittelweg offen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren die Meldung bei Einstellung des Verfahrens und bei Freispruch. Hier könnte erwogen werden, diese Fälle von der Meldepflicht auszuschliessen, da bei einer unmittelbaren und sehr dringlichen Gefährdung die Meldepflicht während des Verfahrens besteht (§ 27a). Der Regierungsrat hat diese Bedenken geprüft und gewichtet jedoch die Opferinteressen höher. Er verweist nochmals auf die sehr restriktive Handhabung bei Freispruch und Verfahrenseinstellungen.

Eine Ausweitung auf Vermögensdelikte oder eine Ausweitung des Empfängerkreises, welchem die Meldung zukommt, wird abgelehnt.

Neu werden die Straftaten auf vielfachen Wunsch explizite im Gesetzestext aufgezählt, was der Verdeutlichung dient, dass beispielsweise Vermögensdelikte nicht in den Anwendungsbereich der Meldepflicht fallen.

Trainer und andere Personen mit Betreuungsfunktionen werden über den Arbeitgeber erfasst. In der Regel liegt bei Trainern und anderen Funktionen ein Anstellungsverhältnis vor, auch wenn es sich um einen Verein handelt. Bei ehrenamtlich tätigen Personen stellt sich effektiv das Problem, an wen eine Meldung zu erfolgen hätte. Hier stösst eine gesetzliche Meldepflicht an ihre Grenzen, da sich für freiberufliche oder ehrenamtlich Tätige kein Zuständiger findet, resp. es müssten dann eine Art "schwarze Liste" beim Kanton geführt werden. Der Regierungsrat hat sich gegen eine solche Lösung entschieden.

Leben Kinder mit einer verurteilten Person (im hier interessierenden Sinn) im gleichen Haushalt, so ist allenfalls deren Gefährdungssituation abzuklären, wie eine Vernehmlassungsteilnehmerin (Gemeinde Aesch) zu Recht anführt. Hierfür sieht § 37 EG ZGB (SGS 211) vor, dass Personen mit einer amtlichen Schweigepflicht zur Anzeige an die

Vormundschaftsbehörde verpflichtet sind, wenn von einer Gefährdung des Kindeswohles auszugehen ist.

Die redaktionellen Anmerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer wurden weitestgehend berücksichtigt. Die Bestimmung des § 176a StPO wird neu als § 175a bezeichnet und der ursprüngliche § 27 Buchstabe c wurde zu einem eigenen Paragraphen, § 27a, aus Gründen der systematischen Einordnung.

14. Die Regelung im Einzelnen (in der Strafprozessordnung)

13.1. Meldung nach rechtskräftiger Verurteilung

§ 175a Meldung an Behörden und Privatpersonen

¹ Bei Straftaten gegen die körperliche oder sexuelle Integrität wird das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils der allfälligen Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde sowie dem Arbeitgeber zugestellt, wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist oder wenn bereits eine Meldung gemäss § 27a erfolgt ist.

² Dem Arbeitgeber ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Art. 12 DSG und Art. 328 OR in Verbindung mit Art. 292 des Strafgesetzbuches untersagt, diese Information weiterzugeben.

³ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde der Behörde oder dem Arbeitgeber die notwendigen Angaben.

§ 175 Absatz 2 Buchstabe k

² Das Dispositiv enthält:
k. eine allfällige Meldung gemäss § 175a.

Kommentar

Anlasstat (Abs. 1): Aufgrund des Schutzgedankens kommt die Meldepflicht nur bei strafbaren Handlungen gegen die körperliche und sexuelle Integrität zur Anwendung (1. und 5. Titel des StGB): Es handelt sich im wesentlichen um die gleichen Straftatbestände, welche für die Anwendung des Opferhilfegesetzes massgeblich sind.

Meldeempfänger (Abs. 1 und 2): Im Interesse einer einheitlichen Praxis im Umgang mit solchen Meldungen und dem Treffen angemessener Massnahmen, müssen die Meldungen bei wenigen Stellen eingehen. Vorgesehen sind die Direktionen, welche für die betreffende Berufsgattung zuständig sind (als Anstellungs-, Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörde). Bei Medizinalpersonen ist dies beispielsweise die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, bei Vorfällen in Schulen, Kindergärten, im Sportunterricht oder Heimen ist es die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, bei Vorfällen in Zusammenhang mit vormundschaftlichen Mandaten ist es die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Die einzelnen Direktionen regeln selbst, an wen die Meldung zu ergehen hat.

Bei privaten Anstellungsverhältnissen besteht das Problem, dass die privaten Arbeitgeber keinem Amtsgeheimnis und in der Regel auch keiner Schweigepflicht unterstehen. Das eidgenössische Datenschutzgesetz untersagt jedoch, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile widerrechtlich Dritten bekannt zu geben (Art. 12 Datenschutz-

gesetz, SR 235.1). Eine strafrechtliche Verurteilung oder die Tatsache eines hängigen Strafverfahrens fällt unter diese besonders schützenswerten Personendaten.

Bei Meldungen an einen privaten Arbeitgeber ist dieser im Dispositiv oder in der Verfügung auf das Datenschutzgesetz Art. 12 und Art. 28 ZGB hinzuweisen und die Weitergabe der Information unter Hinweis auf Art. 292 Strafgesetzbuch zu untersagen (Abs. 3). Auf Art. 292 StGB muss ausdrücklich hingewiesen werden. Der private Arbeitgeber ist ebenfalls an die Bestimmung von Art. 328 des Obligationenrechts [Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers] zu erinnern. Bei Vereinen und Verbänden werden diese gleichzeitig die Arbeitgeber sein, so dass eine Meldung an diesen, resp. den Vorstand oder das Präsidium des Vereins zu erfolgen hat.

In einigen Fällen wie beispielsweise bei selbständig oder ehrenamtlich tätigen Personen kann sich das Problem stellen, dass kein Arbeitgeber und auch kein Verein (Arbeitgeber) vorhanden ist. Zu denken ist an freiberufliche Trainer oder Lehrer. Es ist nicht ersichtlich, an wen hier die Meldung erfolgen könnte oder sollte. Hier stösst auch die Gesetzgebung an Grenzen und es ist hinzunehmen, dass nicht restlos alle Fälle abgedeckt werden können.

Ausserkantonaler Bezug: Anknüpfungspunkt einer Meldung ist ein Strafverfahren im Kanton Basel-Landschaft. Ein auswärtiger Wohnsitz ändert nichts an der Meldepflicht. Bei einer auswärtigen Arbeitsstelle besteht die Meldepflicht ebenfalls, da an die Tatsache eines Strafverfahrens angeknüpft wird.

Notwendigkeit von Schutzmassnahmen (Abs. 1): Diese Formulierung lehnt sich an die vorgesehene Formulierung in der Bundesstrafprozessordnung. Sie ist auch in einigen kantonalen Regelungen zu finden.

Ausgangspunkt ist eine mögliche Gefährdung und daraus resultierende notwendige Schutzmassnahmen. Die Gefährdungssituation ist in jedem Einzelfall zu prüfen, so dass generelle Aussagen darüber schwierig sind. Hinweise können sein: der Betroffene hat die ihm anvertraute oder betreute Person missbraucht und ist weiterhin in seinem Beruf tätig, es findet keine Therapie des Betroffenen statt, der Betroffene ist nicht geständig oder sieht das Unrecht seiner Tat nicht ein, es haben sich bereits in der Vergangenheit ähnliche Vorfälle tatsächlich ereignet oder es gibt verdichtete Hinweise darauf, die berufliche Tätigkeit ist derart, dass sich ein weiterer Übergriff ohne weiteres wiederholen kann, es wurden noch keine Gegenmassnahmen durch den Arbeitgeber getroffen etc.

Bei Strafverfahren einzig wegen strafbarer Kinderpornographie, ohne dass weitere Delikte vorliegen, hat die Strafverfolgungsbehörde genau zu prüfen, ob eine Gefährdungssituation vorliegt oder Schutzvorkehrungen notwendig sind. Von einer Gefährdung kann nicht automatisch und nur aufgrund des möglichen Deliktes ausgegangen werden.

Gefährdete Personen (Abs. 1): Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder auf andere Weise abhängig sind. Diese Formulierung lehnt sich an die Formulierung der strafbaren Handlungen mit Abhängigen gemäss Art. 188 des Strafgesetzbuches (Ausnahme: nicht auf Unmündige beschränkt). Damit sind Personen gemeint, welche vom Täter aus irgendwelchen Gründen abhängig sind. Als Hauptbeispiele sind Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnisse im Gesetz erwähnt.

Ein Erziehungsverhältnis im hier interessierenden Sinne besteht insbesondere zu Pflegeeltern, Lehrern oder Personen mit einem pädagogischen Auftrag, ein Betreuungsverhältnis besteht zu Personen, welche eine Aufsichtspflicht haben, die sich nicht aus einer Erziehungspflicht ergibt, wie Betreuer von Einrichtungen (soziale Institutionen, Spital, Pflege, Heim, Ferienlager etc.), einem Arbeitsverhältnis liegt ein Arbeits- oder Lehrvertrag zu Grunde. Mit der Generalklausel "auf andere Weise abhängig" werden Therapeuten/Patientenverhältnisse, Beziehungen im Rahmen religiöser Gemeinschaften oder Sekten, Verhältnisse zwischen Betreuenden und Betreuten in Zusammenhang mit sportlichen, kulturellen und anderen Freizeitaktivitäten erfasst (Entscheid des Bundesgerichts 125 IV 132). Beispielhaft sind zu nennen:

Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen und Schultypen (öffentliche oder private Schule, Musik-, Sport oder Religionsunterricht), pädagogisch betreute Kinder und Jugendliche, Kinder im Kindergarten oder in Spielgruppen, in Angeboten der Tagesbetreuung, bei Tagesmüttern, in Pflegebeziehungen, im Rahmen vormundschaftlicher Mandate, in Sportvereinen oder im Sportunterricht, in Vereinen oder Freizeitangeboten. Minderjährige und erwachsene Personen in Heimen, Spitälern, Institutionen der Tagesbetreuung, Gefängnissen oder anderen Institutionen. Medizinisch, therapeutisch, pflegerisch oder seelsorgerisch betreute Personen, Personen welche beraten werden, z.B. durch eine Sozialberatungsstelle, Drogenberatung oder andere Beratungsstelle u.s.w. Diese Aufzählung ist nicht als abschliessend zu verstehen.

Wenn während der Strafuntersuchung bereits eine Meldung erfolgt ist (Abs. 1): Schliesslich ist eine Meldung zu machen, wenn während des Untersuchungsverfahrens bereits eine Meldung erfolgt ist (vgl. § 27a, unten), damit die zuständige Behörde oder der Arbeitgeber über den Ausgang und die Beendigung des Verfahrens orientiert wird. Den Akten ist zu entnehmen, ob bereits eine Meldung erfolgt ist oder nicht.

Da Strafverfahren auch mit einem Freispruch enden können (z.B. aus formellen Gründen wie der Verjährung, weil die Beweise nicht verwertet werden dürfen oder das Kind nicht mehr aussagt) und eine Gefährdungssituation trotzdem weiter bestehen kann, ist auch hier eine Meldepflicht vorgesehen. Der Begriff des "rechtskräftigen Urteils" beinhaltet auch einen Freispruch, weshalb dieser nicht speziell erwähnt werden muss.

Geregelt wird auch die Akteneinsicht (Abs. 4), welche die Behörde oder der Arbeitgeber gemäss StPO nicht haben, (Ausnahme: gleichzeitig Parteistellung, § 125 StPO).

13.2. Meldung während des Strafverfahrens

§ 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens

¹ Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Die Meldung erfolgt mittels Verfügung der Verfahrensleitung.

³ Dem Arbeitgeber ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Art. 12 DSG und Art. 328 OR in Verbindung mit Art. 292 des Strafgesetzbuches untersagt, diese Information weiterzugeben.

⁴ Auf Ersuchen übermittelt die Verfahrensleitung der Behörde oder dem Arbeitgeber die notwendigen Angaben.

Während des Strafverfahrens: Als Grundsatz ist *vor* einem rechtskräftigen Urteil *keine* Meldung zu machen, da es sich um eine Massnahme mit weitreichenden Konsequenzen handelt. Aber: Wenn eine Gefährdung vorliegt und dieser aus irgendwelchen Gründen nicht durch andere geeignete Massnahmen (z.B. Untersuchungshaft) entgegengewirkt werden kann oder wenn z.B. bereits einschlägige Vorstrafen bekannt sind, muss dieser Fall mit einer Ausnahmebestimmung erfasst werden. Die Ausnahmebestimmung ist restriktiver formuliert als § 175a: nur wenn von einer *unmittelbaren* Gefährdung auszugehen ist. Eine Meldung kann in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens und durch die Verfahrensleitung erfolgen.

13.3. Meldung bei einem Strafbefehl

§ 133 Absatz 1

p. eine allfällige Meldung gemäss § 175a. § 175a gilt sinngemäss.

Ein Strafverfahren kann auch mit dieser Erledigungsart beendet werden. Daher sind - analog dem Urteil eines Gerichts - auch hier entsprechende Meldepflichten vorzusehen.

13.4. Meldung im abgekürzten Verfahren gemäss § 137 ff. StPO

Der Entscheid über die geplante Meldung hat beim abgekürzten Verfahren im Erledigungsvorschlag enthalten zu sein. Die Staatsanwaltschaft erarbeitet einen Entwurf des Urteils (Dispositiv), und der Betroffene kann diesem zustimmen. Stimmt er nicht zu, so ist das abgekürzte Verfahren gescheitert und das Verfahren wird auf dem ordentlichen Verfahrensweg weitergeführt. Gegen den Entscheid des Gerichts im abgekürzten Verfahren ist kein Rechtsmittel gegeben, da der Betroffene zuvor seine Zustimmung erteilt resp. sie verweigern kann (§ 142 Abs. 5 StPO).

§ 139 Absatz 2 Buchstabe m

m. eine allfällige Meldung gemäss § 175a. § 175a gilt sinngemäss.

13.5. Meldung bei Einstellung des Verfahrens gemäss § 136 StPO

§ 136 Absatz 1bis

^{1bis} Eine allfällige Meldung gemäss § 175a ist im Einstellungsbeschluss aufzuführen. § 175a gilt sinngemäss.

Einstellung: Endet ein Verfahren mit einer Einstellung, kann eine Gefährdungssituation trotzdem bestehen. Denn Einstellungen können auch erfolgen, obwohl eine Tat offensichtlich vorliegt, z.B. weil die Tat verjährt ist, weil es das Opfer verlangt oder es in dessen Interesse liegt¹¹. Sowohl das Opferhilfegesetz wie auch das Strafgesetzbuch sehen diese Möglichkeit

¹¹ Zum Beispiel Art. 10d Opferhilfegesetz: Die zuständige Behörde der Strafrechtspflege kann ausnahmsweise das Strafverfahren einstellen, wenn das Interesse des Kindes es zwingend verlangt und das Interesse des Staates an der Strafverfolgung nicht überwiegt. Das blosse Verlangen des Opfers oder dessen Interessen allein genügen nicht.

zu Gunsten des Opfers vor. Wurde bereits während des Verfahrens eine Meldung gemäss § 27a StPO gemacht und wird das Verfahren anschliessend eingestellt, muss die zuständige Behörde oder der Arbeitgeber auch über die Einstellung informiert werden. Dies ist in § 175a Abs. 1 vorgesehen.

Massgeblich ist das Kriterium der Gefährdung.

15. Das Verfahren und Rechtsmittel (Beschwerde)

Um das Meldewesen sicherzustellen, ist die verdächtige Person anlässlich der Einvernahme während der Strafuntersuchung eingehend nach ihrer beruflichen Situation und allfälligen Betreuungsfunktionen (auch privat), Hobbies und dem Arbeitgeber zu befragen. Die Verfahrensleitung muss die notwendigen Angaben erfragen, damit sie konkret das Gefährdungsrisiko einschätzen kann.

Der betroffenen Person ist während des Strafverfahrens das **rechtliche Gehör** zu gewähren. Das heisst, sie ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass eine Meldung erfolgen kann, resp. wenn feststeht, dass eine Meldung erfolgt, ist sie über die bevorstehende Meldung zu informieren. Der betroffenen Person ist so die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

In Bezug auf die Rechtsmittel des Betroffenen werden die verschiedenen Erledigungsarten des Strafverfahrens unterschieden.

14.1. Rechtskräftiges Urteil (§ 175a StPO) und Strafbefehl

Die Meldung an die zuständige Behörde wird im Urteilsdispositiv (oder Strafbefehl) aufgeführt. Sie darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils erfolgen. Ist die verurteilte Person mit der Meldung nicht einverstanden, steht ihr der ordentliche Rechtsmittelweg offen (Appellation gegen das ganze Urteil. Beim Strafbefehl: Einsprache gegen den Strafbefehl). Beschwerdelegitimiert ist nur die betroffene Person. Die übrigen Parteien sind nicht beschwerdelegitimiert.

Die Appellation gegen das Urteil erfolgt an die nächste Instanz, das Kantonsgericht. Aufgrund der Appellation erwächst das Urteil nicht in Rechtskraft, weshalb auch noch keine Meldung erfolgen kann. Der Eintritt der Rechtskraft bestimmt sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 181 StPO.

Beim Strafbefehl erfolgt die Neubeurteilung durch das Strafgericht. Aufgrund der Einsprache erwächst der Strafbefehl nicht in Rechtskraft, weshalb auch noch keine Meldung erfolgen kann. Der Eintritt der Rechtskraft bestimmt sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 134 Abs. 4 StPO.

14.2. Meldung während des Strafverfahrens

Die geplante Meldung wird in Form einer Verfügung an die betroffene Person erlassen, da in diesem Stadium eben noch kein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen wird. Ist die

angeschuldigte Person mit der Meldung nicht einverstanden, steht ihr der ordentliche Rechtsmittelweg an das Verfahrensgericht offen (§ 6 Abs. 3 Buchstabe b). Wie bereits erwähnt und bei allen Meldungen der Fall, ist die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör einzuräumen. Die Meldung darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung erfolgen. Die aufschiebende Wirkung ist daher im Beschwerdefall von Amtes wegen zu gewähren (§ 120 Abs. 3 StPO).

14.3. Abgekürztes Verfahren

Die geplante Meldung ist im Erledigungsvorschlag der Staatsanwaltschaft selbst aufzuführen. Ist die angeschuldigte Person mit der Meldung nicht einverstanden, wird sie die Zustimmung zum Erledigungsvorschlag verweigern, was das abgekürzte Verfahren zum Scheitern bringt. Es findet dann das ordentliche Verfahren statt und es gelten die Rechtsmittel des Beschwerdeverfahrens. Wird das abgekürzte Verfahren bewilligt, wird der Entscheid auch sogleich rechtskräftig und die Meldung erfolgt sodann.

14.4. Einstellungsbeschluss

Die geplante Meldung ist im Einstellungsbeschluss selbst aufzuführen. Sie darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses erfolgen. Ist die angeschuldigte Person mit der Meldung nicht einverstanden, steht ihr der ordentliche Rechtsmittelweg offen (Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss). Beschwerdelegitimiert ist nur die betroffene Person. Die übrigen Parteien sind nicht beschwerdelegitimiert betreffend eine Meldung oder das Fehlen einer Meldung.

Die Beschwerde wird durch das Verfahrensgericht beurteilt (§ 6 StPO). Aufgrund der Beschwerde erwächst der Einstellungsbeschluss nicht in Rechtskraft, weshalb auch noch keine Meldung erfolgen kann. Wird die Beschwerde betreffend die Meldung gutgeheissen, wird der Entscheid über die Meldung aufgehoben. Analog der Beschwerde gegen Kostenentscheide bei Einstellungen muss nicht der gesamte Einstellungsbeschluss aufgehoben werden.

B. FOLGEN DER MELDUNG - PRÜFUNG VON MASSNAHMEN

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen das Stadium, wenn bereits eine Meldung erfolgt ist. Die Behörde oder der Arbeitgeber haben bereits Kenntnis von einem Strafverfahren, resp. einem Strafurteil.

16. Weiteres Vorgehen nach erfolgter Meldung

Bei der Frage nach den Folgen einer Meldung ist zu unterscheiden, ob die betroffene Person in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton steht oder nicht. Bei privaten Arbeitsverhältnissen kann der Kanton keine verbindlichen Anweisungen treffen. Nachfolgende Ausführungen können für Private Empfehlungscharakter haben.

15.1. Vorgehen bei kantonalen Mitarbeitenden - Weisung der BKSD bezüglich Lehrpersonen

Die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD) hat zusammen mit dem Personalamt eine Weisung erlassen und ein Vorgehen festgelegt, wenn Strafverfahren gegen Lehrpersonen bekannt werden. Die Weisung bezieht sich im Moment auf das Bekanntwerden von Strafverfahren auf informellem Weg.

"Die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Mitarbeitende vermag allein noch keine personalrechtlichen Massnahmen wie die Kündigung oder die Freistellung zu rechtfertigen. Aufgrund der geltenden Persönlichkeitsrechte jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin ist im Einzelfall **individuell** abzuklären, wie sich die betroffene Person zum konkreten Vorwurf stellt und ob dieser in Bezug auf die übertragene Tätigkeit von konkreter Bedeutung ist. Bei Bekanntwerden einer Strafuntersuchung von übergeordneter Tragweite gegen einen Mitarbeiter im Bereich der Schulen übernimmt der Personaldienst der BKSD die Federführung. Er tut dies in engster Tuchfühlung zum Vorsteher der Direktion.

Hinweise zum konkreten Vorgehen seitens der vorgesetzten Stellen:

1. Gesprächsaufnahme mit der Person, gegen die eine Strafuntersuchung eröffnet wurde. Dies muss in Absprache mit der **Anstellungsbehörde** erfolgen.
2. Reflexion des Gesprächsergebnisses vor dem Hintergrund der übertragenen Tätigkeit und der Funktion.
3. Bei klarer beruflicher Relevanz des erhobenen Vorwurfs für die Tätigkeit und Funktion sind aus Präventionsgründen Sofortmassnahmen (wie sofortige Freistellung des Mitarbeiters) durch die zuständige Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde zu prüfen. Wird das vorgeworfene Verhalten bestritten, hat die zuständige Behörde unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Unschuldsvermutung abzuwägen, ob sich eine Freistellung aufdrängt oder ob davon aus vertretbaren Gründen im Moment noch abzusehen ist.
4. Soweit notwendig und angezeigt sind Mitarbeitende der betroffenen Person sachdienlich zu orientieren. Dabei ist in jedem Falle darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Personen so lange als unschuldig zu betrachten sind, als ein schuldhaftes Verhalten nicht nachgewiesen werden kann. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der amtlichen Untersuchung durch Polizei und Statthalteramt abzuwarten ist."

15.2. Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung

Bewilligungspflichtige Berufe im Kanton Basel-Landschaft sind:

- Medizinische Hilfsberufe und weitere Heilberufe (§ 4 Gesundheitsgesetz, SGS 901)
- Selbständig tätige Medizinalpersonen wie Ärzte, Zahnärzte.. (§ 12 GesG)
- Heilberufe (§ 9 VO über Heilberufe, SGS 914.11)
- Selbständig tätige Psychotherapeuten (§ 3 PsychotherapeutenVO, SGS 917)
- Stellvertretende und assistierende Medizinalpersonen (§ 1 VO über die stellvertretenden und assistierenden Medizinalpersonen) und Entzug (§ 8 der VO).

Bei diesen Berufsgattungen ist der Entzug der Bewilligung durch die zuständige Behörde zu prüfen. Entfällt eine der Voraussetzungen, welche zur Bewilligungserteilung notwendig war - und dazu gehört auch in der Regel ein guter Leumund, d.h. es dürfen keine Strafverfahren oder Verurteilungen vorliegen - so ist allenfalls die Bewilligung zur Berufsausübung zu entziehen. Es ist von Vorteil, wenn die Bewilligungsbehörde möglichst frühzeitig informiert wird,

da diese dann mit dem Betroffenen als Erstes das Gespräch suchen wird um festzustellen, ob Massnahmen im Einvernehmen getroffen werden können. In vielen Fällen ist dies der Fall.

Bei Lehrkräften und den stationären Einrichtungen gilt folgendes zu beachten:

a. Lehrpersonen (die dem kantonalen Personalrecht unterstehen)

Lehrkräfte besitzen zur Ausübung ihrer Lehrtätigkeit im Allgemeinen einen Fähigkeitsausweis, das Lehrerdiplom¹². Das Lehrerdiplom wird jedoch nicht in allen Fällen bei einer Anstellung verlangt, beispielsweise bei Aushilfen. Eine eigentliche Bewilligung oder ein Patent ist in unserem Kanton nicht vorgesehen, weshalb auch kein "Patent" entzogen werden kann. Das Bildungsgesetz regelt lediglich die Erteilung, nicht aber ein Entzug des Diploms (§ 73 des Bildungsgesetzes, SGS 640).

b. Heime und stationäre Einrichtungen

Heimen und anderen Einrichtungen, welche als Institution eine Bewilligung¹³ einholen müssen, könnte allenfalls die Bewilligung entzogen werden, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten verletzen und bei der Anstellung einer Person z.B. keine ausreichenden Abklärungen getroffen haben (z.B. Strafregistrauszug, Abklärungen bei vorgängigem Arbeitgeber), ob eine Person wegen einschlägiger Delikte vorbestraft ist. Andere stationäre Einrichtungen, welche der staatlichen Aufsicht unterstehen oder staatliche Leistungen erhalten könnten verpflichtet werden, einen Strafregistrauszug oder entsprechende Erkundigungen bei der Besetzung von neuen Stellen zu verlangen.

15.3. Vorgehen bei privaten Anstellungsverhältnissen

Den Arbeitgeber trifft einerseits eine Pflicht zum Schutze der Persönlichkeit seiner anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch seiner Kundinnen und Kunden (z.B. betreute Personen, Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer, Ratsuchende usw.) Er kann unter gewissen Voraussetzungen allenfalls aus vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen haftbar werden.

¹² Kantonales Bildungsgesetz, SGS 640, § 73 und Verordnung über die Ausbildungen an der Pädagogischen Hochschule des Kantons Basel-Landschaft, SGS 643.43, § 23

¹³ Heimverordnung, SGS 850.14

C. FOLGEN DER MASSNAHMEN

17. Meldung an gesamtschweizerische Berufsregister nach abgeschlossenem kantonalen Verfahren (nur für kant. Anstellungsverhältnisse)

Wird einer Person, welche dem kantonalen Personalrecht untersteht, wegen einer strafbaren Handlung gekündigt, so sind Berufsregister geplant, welche Personen mit derartigen Vorkommnissen verzeichnen. Es geht hier um eine zeitlich sehr viel spätere Phase, wenn die zuständige Behörde bereits über Massnahmen gegenüber einer fehlbaren Person entschieden hat. Die gesetzliche Grundlage für die Führung des Registers (ein Konkordat oder ein Bundesgesetz) regelt auch die Voraussetzungen für die Meldung.

Bei den Medizinalberufen melden die kantonalen Behörden der schweizerischen Medizinalberufekommission, wenn eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt, verweigert oder geändert wird oder Disziplinar massnahmen verhängt werden. Diese Angaben werden nur der für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörde mitgeteilt (Art. 52 und 53 Medizinalberufegesetz). Diese Bestimmungen sind noch nicht in Kraft getreten.

Das Konkordat über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁴ sieht ein Berufsregister vor, für Lehrpersonen und Gesundheitsfachpersonen. Das Register wird von der Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) geführt und enthält Angaben über Lehrpersonen, denen aus ausserordentlichen Gründen gekündigt oder deren Anstellungsvertrag irregulär nicht verlängert worden ist. Die Kantone teilen dies der EDK mit und erhalten auf schriftliche Anfrage hin und bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft darüber, ob eine bestimmte Person auf der Liste eingetragen ist oder nicht (Art. 12bis des Konkordats über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen).

Das Register über die Gesundheitsfachpersonen enthält Angaben zum Entzug von Berufsausübungsbewilligungen der Berufe aus dem Bereich der Pflege wie Krankenschwestern und -pfleger, Masseur, ErnährungsberaterInnen, Physiotherapeuten, ChiropraktikerInnen, Medizin. LaborantInnen etc. (Art. 12ter Konkordat über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen).

D. WEITERE MASSNAHMEN UND REGELUNGEN DES BUNDES

18. Einholen eines Strafregistrauszuges

Vor jeder Anstellung von Personen mit Betreuungsfunktionen (auch Stellvertretungen und Aushilfen) sollte es zur "Normalität" werden, einen Strafregistrauszug zu verlangen. Der Strafregistrauszug ist von der anzustellenden Person beizubringen. Die Unzulänglichkeiten eines Strafregistrauszuges bestehen darin, dass hängige Strafverfahren nicht im Auszug

¹⁴ Der Regierungsrat hat am 21. März 2006 den Beitritt zum Konkordat über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen beschlossen und dem Landrat die Genehmigung beantragt. Vorlage 2006 / 073.

erscheinen und Straftaten, welche nach Stellenantritt erfolgen, nicht bekannt werden, da ein Strafregistrauszug nur bei der Anstellung verlangt würde. Eine gesetzliche Grundlage für die routinemässige Einforderung eines Strafregistrauszugs ist nicht erforderlich. Ein Auszug kann im Rahmen der Anstellungsvoraussetzungen vor Abschluss eines Arbeitsvertrages verlangt werden. Gewisse Institutionen wie z.B. die Universitäten verlangen bereits seit langem bei all ihren Studentinnen und Studenten einen Strafregistrauszug. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Lernfahrausweises.

19. Die Regelung auf Bundesebene

Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend die angeregten resp. bereits umgesetzten Massnahmen auf Bundesebene dargestellt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Massnahmen des Bundes eine kantonale Regelung weder überflüssig machen noch ersetzen, sondern im Gegenteil auf die kantonale Zuständigkeit zur Regelung eines Meldewesens verweisen.

20. Parlamentarische Vorstösse¹⁵

- Parlamentarische Initiative, Freysinger Oskar, Verurteilung wegen Pädophilie. Keine Streichung aus dem Strafregister (04.441).
- Parlamentarische Initiative, Darbellay Christophe, Pädophile Straftäter. Verbot der Ausübung von Berufen mit Kindern (04.473)
- Parlamentarische Initiative, Simoneschi Chiara, Obligatorischer Strafregistrauszug für Personen, die mit Kindern arbeiten (04.469).
- Parlamentarische Initiative, Glasson Jean-Paul, Das organisierte Verbrechen an Kindern ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (03.430)
- Parlamentarische Initiative, Abate Fabio, Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Art. 187 StGB (03.424).

21. Vom Bund umgesetzte Massnahmen im Bereich Internetkriminalität

Zur Bekämpfung der Internetkriminalität und gemäss den Anliegen verschiedener parlamentarischer Vorstösse im Bund (02.452 Aepli, 00.3714 Pfisterer, 01.3012 RK-NR, 01.3196 Aepli, 02.3723 Fehr) hat der Bund die Koordinationsstelle für die Bekämpfung der Internetkriminalität (**KOBIK**) im Bundesamt für Polizei aufgebaut (seit 2003). Die KOBIK wird zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert. Sie ist einerseits Meldestelle für Verdachtsmeldungen; andererseits recherchiert sie selbständig im Internet nach verdächtigen Seiten.

Im 2001 hat der Bundesrat die Cybercrime-Konvention des Europarates unterzeichnet und per 1. April 2002 die neue Bestimmung im Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt, die den Besitz von Kinderpornographie verbietet.

¹⁵ Noch nicht umgesetzt. Zeitplan unklar.

22. Die Revision des Strafgesetzbuches¹⁶ und die neue Bundesstrafprozessordnung¹⁷ (beide noch nicht in Kraft)

Abgesehen von der bereits genannten Bestimmung, welche die Kantone ermächtigt, eine Meldepflicht einzuführen, sind keine neuen Bestimmungen vorgesehen, welche für die vorliegende Thematik relevant wären. Das Aktengeheimnis besteht unverändert weiter gemäss Art. 71 E StPO; das Berufsausübungsverbot von Art. 54 StGB wird neu in Art. 67 Abs. 1 revidStGB geringfügig erweitert.

23. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

- a. über die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Strafprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen (Beilage 1);
- b. das Postulat 2004/207 vom 9. September 2004 von Madeleine Göschke-Chiquet betreffend Massnahmen gegen Kinderpornographie abzuschreiben (Beilage 2).

Liestal, den 17. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Mundschin

¹⁶ Inkrafttreten per 1. 1.2007 [Mitteilung des Bundesamtes für Justiz vom 5.7.2006].

¹⁷ Botschaft am 21.12.2005 verabschiedet. Im Plenum noch nicht behandelt (05.092).